

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 19. Oktober 2010

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹

über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Dimethoate 400 g/l
Formulierungstyp: EC Emulsionskonzentrat

2. Handelsprodukte

Rogor PIPC 400 Schweizerische Zulassungsnummer: F-4589
Herkunftsland: Frankreich
Ausländische Zulassungsnummer: 6700350
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Isagro S.p.A.

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau:			
allg.	Blattläuse (Röhrenläuse), Gespinnstmotten, Sägewespen	Konzentration: 0.1 % Wartefrist: 6 Woche(n) Anwendung: Nach der Blüte.	1
allg.	Miniermotten	Konzentration: 0.1 % Wartefrist: 6 Woche(n) Anwendung: Nach der Blüte.	1, 2
Kirsche	Kirschenfliege	Konzentration: 0.05 % Wartefrist: 3 Woche(n)	1
Gemüsebau:			
Kohlarten	Blattläuse (Röhrenläuse)	Konzentration: 0.1 % Wartefrist: 3 Woche(n)	1, 3
Lauch, Zwiebeln	Thripse	Konzentration: 0.1 % Wartefrist: 3 Woche(n)	1, 3, 4

¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Feldbau:			
Ackerbohne	Blattläuse (Röhrenläuse)	Konzentration: 0.1 % Anwendung: Spätestens bis 15. Juni, sicher vor Blühbeginn.	1
Eiweisserbsen	Blattläuse (Röhrenläuse)	Konzentration: 0.1 % Wartefrist: 6 Woche(n)	1
Zuckerrübe	Rübenfliege, Schwarze Bohnenlaus = Schwarze Rübenblattlaus	Konzentration: 0.1 % Anwendung: Bis Ende Juni.	1
Zierpflanzen:			
Erwerbsgartenbau, öffentliches Grün: Gehölze (ausserhalb Forst), Schnitt- blumen, Sommerflor, Stauden, Topf- und Kontainerpflanzen	Blattläuse (Röhrenläuse), Thripse	Konzentration: 0.1 %	1, 3, 5
Erwerbsgartenbau, öffentliches Grün: Gehölze (ausserhalb Forst), Schnitt- blumen, Sommerflor, Stauden, Topf- und Kontainerpflanzen	Gespinstmotten	Konzentration: 0.1 %	1, 3

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = SpE 8 – Gefährlich für Bienen: Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen (z.B. Kulturen, Einsaaten, Unkräutern, Nachbarkulturen, Hecken) in Kontakt kommen.
2 = 1. Generation.
3 = Bei Anwendung in gedeckten Kulturen Schutzkleidung und Maske tragen.
4 = Behandlung nach einer Woche wiederholen.
5 = Nur gegen nichtresistente Stämme geeignet.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

19. Oktober 2010

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch